

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 18. Dezember 1913.

Inhalt.

Bekanntmachung: des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen: Dienstauszeichnungen betreffend.

Landesherrliche Verordnung: die Badische Landwehrendienstauszeichnung betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 18. Dezember 1913.)

Dienstauszeichnungen betreffend.

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben auf den Vortrag des Ministeriums Höchstihres Hauses, der Justiz und des Auswärtigen vom 3. Dezember 1913 Nr. A 11860 und den Beivortrag des Ministeriums des Innern vom 9. Dezember 1913 Nr. 53233 in Abänderung des Allerhöchsten Befehles vom 6. Mai 1868, die Dienstauszeichnungen betreffend (Verordnungsblatt des Badischen Kriegsministeriums 1868, Seite 393 ff.), und des § 12 Satz 2 der Landesherrlichen Verordnung vom 26. März 1909, die Dienstordnung für das Gendarmeriekorps betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 49 ff.), das Nachstehende zu bestimmen geruht:

Die Dienstauszeichnung erster Klasse besteht aus einem Kreuz von Tombak-Bronze, im Mittelschild auf der Vorderseite ein von einem Kranz umgebenes gekröntes F, auf der Rückseite die von einem Kranz umgebene Zahl XV. Höhe 35 mm.

Die Dienstauszeichnung zweiter Klasse besteht aus einer Medaille von Bronze, auf der Vorderseite ein von einem Kranz umgebenes gekröntes F, auf der Rückseite die Inschrift „Für treue Dienste bei der Fahne“, darunter die von einem Kranz umgebene Zahl XII. Durchmesser 30 mm.

Die Dienstauszeichnung dritter Klasse besteht aus einer Medaille von Neusilber, Vorder- und Rückseite wie bei der zweiten Klasse, jedoch auf der Rückseite die Zahl IX. Durchmesser 30 mm.

Auf die erste Klasse gibt die vollendete fünfzehnjährige, auf die zweite die vollendete zwölfjährige, auf die dritte die vollendete neunjährige Dienstzeit Anspruch.

Gesetzes- und Verordnungsblatt 1913.

93

Die Dienstauszeichnungen werden an dem bisher vorgeschriebenen roten Bande mit gelber Einfassung an der Ordensschnalle getragen.

Ein Tragen des Bandes ohne die Medaille ist nicht gestattet.

Karlsruhe, den 18. Dezember 1913.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.

von Dusch.

Dr. Lederle.

Landesherzliche Verordnung.

(Vom 18. Dezember 1913.)

Die Wäbische Landwehrdienstauszeichnung betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unseres Ministeriums des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums verordnen Wir hiermit was folgt:

Der § 1 Unserer Verordnung vom 4. Januar 1877, die Stiftung einer Landwehrdienstauszeichnung betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 1) erhält folgende Fassung:

§ 1.

Die Landwehrdienstauszeichnung besteht aus einer Medaille von Tombak-Bronze, auf der Vorderseite ein von einem Kranz umgebenes gekröntes F, auf der Rückseite die Inschrift: „Für treue Dienste in der Reserve, Landwehr“. Durchmesser 25 mm.

Die Landwehrdienstauszeichnung wird an einem roten Bande mit gelber Einfassung an der Ordenschnalle getragen. Ein Tragen des Bandes ohne die Medaille ist nicht gestattet.

Diejenigen Personen, welchen die Landwehrdienstauszeichnung bisher zuerkannt worden ist, können sie fortan in der neuen Form auf eigene Kosten anlegen.

Gegeben zu Karlsruhe den 18. Dezember 1913.

Friedrich.

von Dusch. von Bodman.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
F. K. Müller.